

Bereich
Arbeitsplatz

Betriebsanweisung

Nr.

08



Lagerung von Gefahrstoffen

Anwendungsbereich

- Lagerung von Gefahrstoffen, Allgemeine Hinweise

Gefahren für Mensch und Umwelt

- Gefahr für Leib und Leben durch unsachgemässe Lagerung.
- Gefährdung der Umwelt durch auslaufende Gefahrstoffe.

Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

- Grundsätzlich sind die Hinweise der Gefahrstoff-Betriebsanweisungen der einzelnen Gefahrstoffe zur Lagerung der Stoffe zu beachten und einzuhalten.
- Gesundheitsgefährdende Stoffe müssen in geeigneten Gebinden aufbewahrt werden.
- Gefahrstoffe dürfen auf keinen Fall in Lebensmittelbehältern (Getränkeflasche o. ä.) abgefüllt werden.
- Nur für die jeweilige Arbeit erforderlichen Mengen am Arbeitsplatz vorhalten.
- Nach Gebrauch sind die Behälter ordnungsgemäss zu verschließen.
- Niemals mit Produkten arbeiten, deren Eigenschaften oder Vorsichtsmaßnahmen nicht bekannt sind.
- Bei Arbeitsende sind die Behälter vor unberechtigtem Zugriff an einem Ort gut belüftet, trocken und verschließbar zu lagern.

Verhalten bei Störungen

- Jeweilige Gefahrstoff-Betriebsanweisung beachten.
- Vorgesetzten informieren.

Verhalten bei Unfällen / Erste Hilfe

- Bei Personenschäden Erste Hilfe leisten, ggf. Unfallarzt aufsuchen oder Notarzt anfordern.
- Vorgesetzten informieren.
- Eintrag in das Verbandbuch.

Instandhaltung / Entsorgung

- Entsprechende Gefahrstoff-Betriebsanweisung beachten.
- Vorgesetzten informieren.

Folgen der Nichtbeachtung

- Verletzungen, Sachschäden

Stand:

24.06.2025

Datum:

24.06.2025

Unterschrift: